

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

zwischen

und

METANET AG
Josefstrasse 218
8005 Zürich

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

- nachstehend Auftraggeber genannt -

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

Der Auftragnehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber Hosting-Dienstleistungen sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen wie z.B. E-Mail, Domain-Registrierung, etc. Bei der Erbringung der Hosting-Dienstleistungen speichert der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag und für die Zwecke des Auftraggebers.

1. Gegenstand, Dauer und Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung regelt die Pflichten, Rollen und Zuständigkeiten der Vertragsparteien in Bezug auf die Auftragsverarbeitung. Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach der Dauer der Erbringung von Hosting-Leistungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber. Der Auftrag endet, wenn der Auftraggeber keine Hosting-Leistungen des Auftragnehmers, entsprechend den Leistungsvereinbarungen/Angeboten der einzelnen Auftragsbestätigungen für Hosting-Leistungen des Auftragnehmers, mehr in Anspruch nimmt. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung ergänzen die Bestimmungen des Hosting-Vertrags. Sie schränken die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die Erbringung bzw. die Inanspruchnahme der Hosting-Dienstleistungen nicht ein. Diese Vereinbarung gilt in Bezug auf Auftragsverarbeitungen im Rahmen der vom Auftragnehmer gemäss Hosting-Vertrag erbrachten Hosting-Dienstleistungen. Diese gilt ausdrücklich nicht in Bezug auf Verarbeitungen personenbezogener Daten, bei denen der Auftragnehmer die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt und somit unter dem Schweizerischen Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) oder allenfalls anwendbaren anderen Datenschutzgesetzen (insbesondere der EU-DSGVO) verantwortlich ist. Solche Verarbeitungen personenbezogener Daten, die der Auftragnehmer als Verantwortlicher vornimmt (z.B. Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen von Domain-Dienstleistungen oder zu Zwecken der Leistungsabrechnung oder der Kommunikation mit dem Auftraggeber) nimmt der Auftragnehmer in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers und den anwendbaren Datenschutzgesetzen vor.

2. Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung von Daten

Art und Zweck der Auftragsverarbeitung ist die Erbringung von Hosting-Dienstleistungen. Die Auftragsverarbeitung besteht in der Speicherung, Bereitstellung, Übermittlung und Löschung von personenbezogenen Hosting-Daten gemäss den Bestimmungen des Hosting-Vertrags. Von der Auftragsverarbeitung betroffen sind personenbezogene Daten, die der Auftraggeber gemäss seiner Wahl auf der von dem Auftragnehmer für die Leistungserbringung eingesetzten Infrastruktur speichert sowie Daten von Personen, denen der Kunde Zugriff auf seine Website oder Applikation gewährt. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgende personenbezogene Daten (nachstehend „personenbezogene Hosting-Daten“), die beim Aufrufen bzw. Ausführen und der Nutzung von Websites und Applikationen üblicherweise erhoben werden:

2.1 Art der Daten

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten
- Vertragsstammdaten
- Protokolldaten
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Kundenhistorie

Sonstiges: _____

2.2 Kreis der Betroffenen

- Kunden des Auftraggebers
 - Mitarbeiter des Auftraggebers
 - Lieferanten des Auftraggebers
 - Interessenten des Auftraggebers
- Sonstige: _____

3. Rollen und Zuständigkeitsbereiche

Der Auftraggeber bestätigt und der Auftragnehmer anerkennt, dass der Kunde für die Verarbeitung der personenbezogenen Hosting-Daten nach anwendbaren Datenschutzgesetzen verantwortlich ist und bleibt. Der Auftraggeber nimmt somit die Rolle des Verantwortlichen ein. Der Auftragnehmer anerkennt, dass der Auftraggeber in der Rolle des Verantwortlichen verpflichtet ist, dem Auftragnehmer bei Inanspruchnahme von Webhosting-Dienstleistungen einige seiner Pflichten aus der EU-DSGVO (oder anderen allenfalls anwendbaren Datenschutzgesetzen) vertraglich zu überbinden. Der Auftragnehmer nimmt in Bezug auf die Verarbeitung betroffener personenbezogener Daten die Rolle des Auftragsverarbeiters ein. Sofern der Auftragnehmer für diese Auftragsverarbeitung nicht ebenfalls der EU-DSGVO (oder den anderen allenfalls anwendbaren Datenschutzgesetzen) untersteht, so nimmt der Auftragnehmer diese Rolle nur auf der Grundlage der vertraglichen Pflichten gemäss dieser Vereinbarung ein und wird nicht alleine deswegen unter der EU-DSGVO (oder den anderen allenfalls anwendbaren Datenschutzgesetzen) verpflichtet.

4. Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Allgemeine Pflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die personenbezogenen Hosting-Daten nur zur Erbringung der Hosting-Dienstleistungen gemäss Leistungsbeschreibung und vertraglichen Pflichten sowie gemäss dieser Vereinbarung zu verarbeiten. Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, personenbezogene Hosting-Daten des Auftraggebers so zu verarbeiten, wie es die Erfüllung der Leistungspflichten aus dem Hosting-Vertrag sowie dieser Vereinbarung beinhaltet. Auf entsprechende Anfrage ist der Auftragnehmer bereit, weitergehende, die Auftragsverarbeitung betreffende Weisungen des Auftraggebers umzusetzen. Voraussetzung dafür ist, dass diese für den Auftragnehmer im Rahmen der vertraglich vereinbarten Hosting-Dienstleistungen umsetzbar und objektiv zumutbar sind und nicht zu Mehrkosten oder geändertem Leistungsumfang führen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten, denen der Auftragnehmer unterliegt. Der Auftragnehmer sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch die mit der Auftragsverarbeitung betrauten Mitarbeiter und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen, die Zugriff auf die personenbezogenen Hosting-Daten erhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, Personen mit Zugang zu den personenbezogenen Hosting-Daten zur Wahrung der Vertraulichkeit (auch über die Dauer ihrer Tätigkeit für den Auftragnehmer hinaus) zu verpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber ohne Verzug schriftlich zu informieren, wenn der Auftragnehmer Kenntnis von einer Datensicherheitsverletzung erlangt, die personenbezogene Hosting-Daten betrifft. Dabei hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Art und das Ausmass der Verletzung sowie mögliche Abhilfemassnahmen mitzuteilen. Die Vertragsparteien treffen gemeinsam die erforderlichen Massnahmen, um den Schutz der personenbezogenen Hosting-Daten sicherzustellen und mögliche nachteilige Folgen für die betroffenen Personen zu mildern. Überdies verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber auf schriftliche Anfrage ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, damit dieser seinen Pflichten gemäss EU-DSGVO oder anderen anwendbaren Datenschutzgesetzen betreffend die Meldung, Untersuchung und Dokumentation von Datensicherheitsverletzungen erfüllen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber auf schriftliche Anfrage und gegen separate angemessene Vergütung sowie im Rahmen der betrieblichen Ressourcen und Möglichkeiten bei der Erfüllung von Betroffenenrechten (insbesondere Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechten) durch den Auftraggeber (personenbezogene Hosting-Daten betreffend) gemäss Kapitel III der EU-DSGVO (oder äquivalenten Bestimmungen anderer anwendbarer Datenschutzgesetze) zu unterstützen. Richtet sich eine betroffene Person mit Forderungen betreffend die Erfüllung von Betroffenenrechten direkt an den Auftragnehmer, wird dieser die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen. Voraussetzung dafür ist, dass der Auftragnehmer eine solche Zuordnung an den Auftraggeber gestützt auf die Angaben der betroffenen Person vornehmen kann. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber ohne Verzug schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Auftragnehmer eine Anfrage (z.B. ein Auskunfts- oder Löschungsbegehren) von einer betroffenen Person in Bezug auf personenbezogene Hosting-Daten erhält; vorausgesetzt eine Zuordnung an den Auftraggeber ist gestützt auf die Angaben der betroffenen Person möglich. Der Auftragnehmer wird die personenbezogenen Hosting-Daten nach Ende der Laufdauer des Hosting-Vertrags gemäss den Bestimmungen des Hosting-Vertrags herausgeben oder löschen.

4.2 Technisch-organisatorische Massnahmen

Die unter https://www.metanet.ch/about_metanet/rechtliches beschriebenen Sicherheitsmassnahmen werden als verbindlich festgelegt. Sie definieren das vom Auftragnehmer geschuldete Minimum. Die Datensicherheitsmassnahmen können der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden, solange das hier vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird. Soweit beim Auftraggeber besondere Anforderungen an Sicherheitsmassnahmen bestehen, hat er diese dem Auftragnehmer mitzuteilen. Soweit die getroffenen Massnahmen mitgeteilten besonderen Anforderungen des Auftraggebers nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.

5. Unterauftragsverhältnisse

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als

Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice sowie sonstige Massnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmassnahmen zu ergreifen. Der Auftraggeber erklärt er sich mit den unter https://www.metanet.ch/about_metanet/rechtliches definierten Rechenzentrumsbetreiber als Subunternehmer einverstanden.

6. Informations- und Prüfungsrechte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf schriftliche Anfrage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser vernünftigerweise zum Nachweis der Einhaltung dieser Vereinbarung gegenüber betroffenen Personen oder Datenschutzaufsichtsbehörden benötigt. Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber, die Einhaltung dieser Vereinbarung zu prüfen. Werden nach Vorlage entsprechender Nachweise Verletzungen der Vereinbarung durch den Auftragnehmer festgestellt, hat der Auftragnehmer geeignete Korrekturmassnahmen zu implementieren. Die vorstehenden Informations- und Prüfungsrechte des Auftraggebers bestehen nur insoweit, als der Hosting-Vertrag dem Auftraggeber keine anderen Informations- und Prüfungsrechte einräumt, die den einschlägigen Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze entsprechen. Weiter stehen diese Informations- und Prüfungsrechte unter dem Vorbehalt des Verhältnismässigkeitsgebots und der Wahrung der schutzwürdigen Interessen (insbesondere Sicherheits- oder Geheimhaltungsinteressen) des Auftragnehmers. Vorbehältlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien trägt der Auftraggeber sämtliche Kosten der Information und Prüfung, einschliesslich nachgewiesener interner Kosten des Auftragnehmers.

7. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist für die Rechtmässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Hosting-Daten, einschliesslich der Zulässigkeit der Auftrags- bzw. Unter-Auftragsverarbeitung, verantwortlich. Der Auftraggeber trifft in seinem Verantwortungsbereich (z.B. auf seinen eigenen Systemen und Applikationen) selbstständig angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der personenbezogenen Hosting-Daten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn dieser in der Leistungserbringung des Auftragnehmers Verletzungen von anwendbaren Datenschutzgesetzen feststellt.

8. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform). Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstosse gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

9. Geheimhaltungspflichten und Haftung

Beide Parteien verpflichten sich, jegliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und ausschliesslich zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

10. Generelle Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke. Verlangt diese Vereinbarung eine schriftliche Aufforderung oder Mitteilung, so genügt (für Mitteilungen an den Auftraggeber) E-Mail an die in my.metanet.ch angegebene Adresse des Kunden bzw. (für Mitteilungen an den Auftragnehmer) E-Mail an adv@metanet.ch dem Schriftformerfordernis. Die Vertragsparteien unterwerfen sich hiermit der im Hosting-Vertrag festgelegten Gerichtsstandswahl für sämtliche Streitigkeiten sowie Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

- Auftraggeber

- Auftragnehmer